

IX/W-17/5-1960

am 16. Dez. 1960

Betreff: "Teufelsbettstein" in
Neustadt, Erklärung zum Natur-
denkmal.

Besch eid
Spr uche:

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt im Namen der n.Ö.
Landesregierung gem. § 2 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 17.
5.1951, IGBI.Nr.40 und gem. § 1 der 1. Naturschutzverordnung
vom 22.5.1951, das Felsgebilde "Teufelsbettstein" bei Donau-
Stromkilometer 2075 auf Parzelle 1075 KG. Nabegg, zum Natur-
denkmal.

Begründung:

Das gegenständliche Felsgebilde besteht aus 3 übereinanderlie-
genden Granitblöcken, die eine bizarre Form eines "Teufelsbet-
tes" zeigen. dem Landschaftsbild wird hiedurch eine besondere
Note gegeben. Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an:

- 1.) Das Amt der n.Ö. Landesregierung, L.A.III/2 in Wien (2-fach),
zu Zahl L.A.III/2-653-W-59.
- 2.) Das Gemeindeamt in Nabegg.
- 3.) An Herrn Johann Spreitzer, Amstetten, Jahnstraße, als Natur-
schutzkonsulent.
- 4.) Frau Christine Kastenhofer, Nabegg 14.

Der Bezirkshauptmann:



[Handwritten Signature]
Wirkl. Hofrat